# Preußische Gesetzsammlung

| 1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1927 | Nr 13 |
|---|---|---|

Inhalt:



**(Nr. 13223.) Verordnung über die Reichswohnungszählung. Vom 27. April 1927**

Auf Grund des Gesetzes über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden vom 2. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 69) und gemäß §§ 7 und 10 der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Reichsverordnung vom 11. April 1927 (Reichsministerialblatt S. 109) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Wohnungszählung findet in Preußen (mit Ausnahme des Saargebiets) am 16. Mai 1927 statt. Mit ihrer Durchführung wird das Preußische Statistische Landesamt beauftragt.

§ 2.

Die Wohnungszählung ist durchzuführen

a) in allen Gemeinden, deren Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 5 000 und mehr Einwohner betrug,

b) in den Gemeinden, die nach der gleichen Volkszählung 2 000 bis unter 5 000 Einwohner hatten, sofern es sich nicht um rein landwirtschaftliche Gemeinden handelt,

c) in den Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern, die entweder in Industriebezirken liegen und als Industriegemeinden anzusprechen sind oder die für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses von Personen in Betracht kommen, die in Gemeinden mit 2 000 und mehr Einwohnern beschäftigt sind (Vorortgemeinden).

Als Gemeinden gelten Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke.

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Regierungspräsidenten die Orte namentlich zu bestimmen, in denen die Wohnungszählung hiernach durchzuführen ist.

§ 3.

Die Zählung findet unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden statt. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung, sondern im besonderen auch auf die Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der ausgefüllten Zählpapiere.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Durchführung der Zählung Zählungsausschüsse einzusetzen, Zähler zu bestellen sowie die Hilfe der Polizei und der Grundstückseigentümer oder deren Vertreter in Anspruch zu nehmen.

In den Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern hat der zuständige Landrat die sorgsame Durchführung der Zählung zu überwachen. Er kann insbesondere in denjenigen Gemeinden, in denen sonst keine genügende Sicherheit für die sachgemäße Durchführung der Zählung gegeben ist, Vertrauenspersonen (Zähler) mit der Zählung beauftragen.

§ 4.

Die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verfassung des preußischen Staates vom 30. November 1920 Stimmberechtigten sind verpflichtet, das Ehrenamt des Zählungsausschußmitglieds und des Zählers für die Reichswohnungszählung zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Zähleramts berechtigen:

1 Krankheit oder Gebrechen, die eine ordnungsmäßige Ausübung des Amtes hindern;
2. dringende Geschäfte, die eine Abwesenheit vom Wohnorte zur Zeit erfordern;
3. ein Alter über 60 Jahre;
4. die Berufstätigkeit als Arzt oder Apotheker;

5. das Amt eines unmittelbaren Reichs- oder Staatsbeamten, sofern die Zählertätigkeit mit den dienstlichen Aufgaben nicht vereinbar ist, worüber im Zweifelsfalle die Dienststelle des Beamten oder, falls er Leiter dieser Dienststelle ist, die übergeordnete Dienststelle entscheidet;
6. bei Frauen die Erziehung von mehr als zwei Kindern oder die Führung eines größeren Haushalts;
7. besondere Umstände, die im Einzelfalle die Ablehnung oder Niederlegung rechtfertigen.

Wer ohne berechtigten Entschuldigungsgrund die Annahme des Zähleramts verweigert oder das Amt niederlegt oder sich der Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes tatsächlich entzieht, kann in eine Geldstrafe von 10 bis 200 Reichsmark genommen werden. Die Geldstrafen unterliegen der Eintreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Der Gemeindevorstand bestellt die Zähler. Er beschließt über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Zähleramts sowie über die Festsetzung der verwirkten Geldstrafen. Gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes findet nur die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde statt.

§ 5.

In den Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung ist diese auf Verlangen der Gemeindebehörde zur Mitwirkung bei der Zählung verpflichtet (vgl. Runderlaß des Ministers des Innern vom 1. April 1927 M. Bl. i. V. S. 369). In den übrigen Orten mit eigener Polizeiverwaltung können die Polizeibehörden in geeigneter Weise zur Zählung herangezogen werden. In den Landgemeinden und Gutsbezirken ohne eigene Polizeiverwaltung haben die zuständigen Polizeibehörden — gegebenenfalls nach Anweisung der Landräte — mitzuwirken.

§ 6.

Für die Zählung sind Grundstückslisten und Wohnungskarten gemäß § 3 der Reichsverordnung vom 11. April 1927 zu verwenden, die nach Maßnahme der auf ihnen verzeichneten Vorschriften und der vom Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts zu erlassenden besonderen Anweisungen auszufüllen sind.

§ 7.

Die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Grundstückslisten auszufüllen. Sollten im Einzelfalle die Grundstückseigentümer, z. B. infolge dauernder Abwesenheit, außerstande sein, dieser Pflicht zu genügen und auch keinen Stellvertreter bestellt haben, so hat die Gemeindebehörde für die Zählung einen besonderen Stellvertreter — gegebenenfalls den bestellten Zähler — zu bestimmen.

Die Grundstückseigentümer können ferner — soweit ihnen nicht überhaupt das Zähleramt übertragen ist — von der Gemeindebehörde verpflichtet werden, an jeden Wohnungsinhaber, der seine Wohnung unmittelbar vom Hauswirte gemietet hat oder eine Dienst-, Verwalter- oder Freiwohnung hat, eine Wohnungskarte auszuhändigen und nach Ausfüllung wieder einzuziehen.

§ 8.

Alle Wohnungsinhaber, die eine Wohnung unmittelbar vom Hauswirte gemietet haben, sowie die Inhaber von Dienst-, Verwalter-, Frei- und Eigentümerwohnungen sind verpflichtet, eine Wohnungskarte auszufüllen. Wo Untermieter vorhanden sind, hat der Hauptmieter die ihm nicht bekannten Tatsachen von den Untermietern zu erfragen. Die Untermieter sind verpflichtet, dem Hauptmieter alle zur Ausfüllung der Wohnungskarte erforderlichen Angaben zu machen.

Sind auskunftspflichtige Wohnungsinhaber oder Untermieter während der Zählung abwesend und haben sie keinen Vertreter bestellt, so sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter oder im Einzelfalle die Zähler verpflichtet, an Hand der polizeilichen Anmeldung und mit Hilfe sonst vorhandener Unterlagen nach bestem Wissen die Wohnungskarte für die fragliche Wohnung auszufüllen.

§ 9.

Grundstückseigentümer und Wohnungsinhaber oder ihre Stellvertreter oder im Vertretungsfalle die Zähler haben die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

Wer sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben zu machen, oder wer vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft. Die verwirkten Geldstrafen unterliegen der Eintreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10.

Das Preußische Statistische Landesamt hat die für die Durchführung der Wohnungszählung erforderlichen Zählpapiere und Anweisungen den Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern sowie den selbständigen Städten der Provinz Hannover unmittelbar, den Erhebungsgemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern durch die Landräte zuzustellen. Die Landräte haben für die Weiterverteilung umgehend Sorge zu tragen.

Die Erhebungsbehörden (Landräte, Gemeindevorstände) haben sich mit dem Inhalt der Zählpapiere und der Anweisungen umgehend vertraut zu machen und rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um eine glatte und ordnungsmäßige Durchführung der Zählung zu ermöglichen. Entstehen über die Frage der Durchführung, besonders über die Art der Eintragungen in die Zählpapiere Zweifel, die nicht an Ort und Stelle geklärt werden können, so ist das Preußische Statistische Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, Berlin SW 68, Markgrafenstraße 84/88, sofort um Aufklärung zu ersuchen.

Reichen die übersandten Zählpapiere der Zahl nach nicht aus, so ist der Mehrbedarf sofort beim Preußischen Statistischen Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, anzufordern.

§ 11.

Die ausgefüllten und von den Erhebungsbehörden geprüften Zählpapiere sind von den Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern sowie von den selbständigen Städten der Provinz Hannover unmittelbar, von den übrigen Erhebungsgemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern durch Vermittlung der Landräte an das Preußische Statistische Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, zurückzusenden.

§ 12.

Für die Durchführung der Reichswohnungszählung gelten folgende Termine:

Die Grundstückslisten und die Wohnungskarten müssen bis zum 14. Mai 1927 abends in den Händen der zur Ausfüllung Verpflichteten sein.

Die ausgefüllten Grundstückslisten und Wohnungskarten müssen vom 17. Mai ab zur Ablieferung bereit liegen.

Die Erhebungsgemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern haben die ausgefüllten und nachgeprüften Grundstückslisten und Wohnungskarten bis zum 1. Juli 1927, die Gemeinden mit 5 000 bis unter 100 000 Einwohnern sowie die selbständigen Städte der Provinz Hannover bis zum 15. Juni 1927 an das Preußische Statistische Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, einzusenden.

Die übrigen Erhebungsgemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern haben die ausgefüllten und nachgeprüften Grundstückslisten und Wohnungskarten bis zum 4. Juni 1927 den zuständigen Landräten zuzusenden.

Die Landräte haben die ihnen von den Erhebungsgemeinden ihrer Kreise zugestellten Grundstückslisten und Wohnungskarten — nach Prüfung auf Vollzähligkeit und richtige Ausfüllung sowie nach Abstellung etwaiger Mängel — dem Preußischen Statistischen Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, bis zum 2. Juli 1927 zurückzusenden.

§ 13.

Der Vorschrift des § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 2. März 1927, wonach in denjenigen Gemeinden, in denen die Wohnungszählung nicht durchgeführt wird, die Zahl der fehlenden Wohnungen in vereinfachter Weise festzustellen ist, wird durch die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden genügt.

§ 14.

Etwaige weitere Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über die Reichswohnungszählung 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 15.

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts ist ermächtigt, die zur Durchführung der Verordnung über die Reichswohnungszählung notwendigen Anweisungen zu erlassen.

§ 16.

Die vorstehende Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff. Grzesinski.

---

**(Nr. 13224.) Verordnung über die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden. Vom 20. April 1927.**

Auf Grund des Gesetzes über die Reichswohnungszählung im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden vom 2. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 69) und gemäß §§ 12 und 16 der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Reichsverordnung vom 11. April 1927 (Reichsministerialblatt S. 109) wird mit sofortiger Wirkung folgendes verordnet:

§ 1.

Die Feststellung der Zahl der Wohnungsuchenden findet in Preußen (mit Ausnahme des Saargebiets) nach dem Stande vom 16. Mai 1927 statt.

§ 2.

Die Feststellung ist in sämtlichen Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken durchzuführen.

§ 3.

Bei der Feststellung der Wohnungsuchenden kommt der anliegende Meldebogen zur Anwendung. Er wird vom Preußischen Statistischen Landesamte hergestellt und ist von dort zu beziehen.

§ 4.

Die Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern sowie die selbständigen Städte der Provinz Hannover haben umgehend ihren Bedarf an Meldebogen festzustellen und sofort beim Preußischen Statistischen Landesamt anzumelden. Dabei ist zu beachten, daß jeder Wohnungsuchende zwei Stück des Meldebogens auszufüllen hat. Die angeforderten Meldebogen gehen diesen Gemeinden bis zum 10. Mai 1927 zu.

Die übrigen Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern haben ihren Bedarf an Meldebogen sofort bei dem zuständigen Landrat anzumelden. Dieser hat die Anmeldungen zu sammeln und diesen Gesamtbedarf vom Preußischen Statistischen Landesamt umgehend anzufordern. Sobald dem Landrate die geforderten Meldebogen vom Preußischen Statistischen Landesamte zugegangen sind, hat er unverzüglich für ihre Verteilung an die Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern zu sorgen

§ 5.

Jede Gemeinde hat durch öffentliche Bekanntmachungen und Anschläge die Wohnungsuchenden aufzufordern, je zwei Stück des Meldebogens bei den von den Gemeindevorständen zu bestimmenden Stellen anzufordern und bis spätestens zum 23. Mai 1927 ausgefüllt abzuliefern.

Die Ausfüllung hat nach Maßgabe der auf dem Meldebogen vorgedruckten Anweisungen zu erfolgen. Wer als Wohnungsuchender bereits in die Wohnungsliste eingetragen ist und die Ausfüllung des Meldebogens unterläßt, kann in den Listen des Wohnungsamts gestrichen werden.

§ 6.

Wer die Fragen des Meldebogens wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft.

§ 7.

Je ein Stück des ausgefüllten Meldebogens verbleibt den Gemeinden. Die zweiten Stücke haben die Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern sowie die selbständigen Städte der Provinz Hannover unmittelbar an das Preußische Statistische Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 84/88, bis zum 1. Juni 1927 abzuliefern.

Die Gemeinden unter 5 000 Einwohnern haben die zweiten Stücke der ausgefüllten Meldebogen bis zum 1. Juni 1927 an die zuständigen Landräte einzusenden. Die Landräte haben sich zu überzeugen, daß sämtliche in Frage kommenden Gemeinden Meldebogen abgeliefert haben und die Bogen alsdann dem Preußischen Statistischen Landesamt, Abteilung Reichswohnungszählung, einzusenden. Dabei sind die Meldebogen jeder Gemeinde in einen Umschlag zu legen, der mit dem Namen der Gemeinde zu beschreiben ist.

§ 8.

Mit der statistischen Bearbeitung der Meldebogen wird das Preußische Statistische Landesamt beauftragt.

Berlin, den 20. April 1927.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

In Vertretung:

Scheidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

**Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.**

Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden

**Anlage**

# Feststellung der Wohnungsuchenden am 16. Mai 1927

## Meldebogen

Land: **Preußen** Kreis: ............ Gemeinde: ............

**Vor der Ausfüllung genau lesen!**

Jeder, der am 16. Mai 1927 eine selbständige, vom Hauseigentümer unmittelbar zu ermietende Wohnung sucht, hat diesen Meldebogen auszufüllen und in doppelter Ausfertigung bis zum 23. Mai 1927 der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) einzureichen. Falls bereits ein Mietvertrag abgeschlossen, die Wohnung aber noch nicht bezogen ist, so ist der Meldebogen nicht auszufüllen.

Die Ausfüllung des Meldebogens hat durch den Haushaltungsvorstand bzw. das Familienhaupt zu erfolgen. Bei getrennt Wohnenden, versetzten Beamten, Verlobten usw. hat nur ein Teil, und zwar der Mann, den Meldebogen auszufüllen.

**Wer als Wohnungsuchender bereits in die Wohnungsliste eingetragen ist und die Ausfüllung des Meldebogens unterläßt, kann in den Listen des Wohnungsamts gestrichen werden.**

Personen, die bereits im Besitz einer selbständigen Wohnung sind, aber eine andere Wohnung suchen, sollen den Meldebogen nur dann ausfüllen, wenn eine der auf der Rückseite unter II a aufgeführten Voraussetzungen vorliegt. Die Ausfüllung durch Personen, die ihre Wohnung nur **tauschen** wollen, ist zwecklos. Ein Anspruch auf Führung in den Listen des Wohnungsamts kann aus der Beantwortung der nachstehenden Fragen nicht abgeleitet werden.

**Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 *RM* bestraft.**

Vor- und Zuname des Wohnungsuchenden: ............

Gegenwärtige Wohnung oder Unterkunft des Wohnungsuchenden (Straße und Haus-Nr.): ............

............

Staatsangehörigkeit des Wohnungsuchenden: ............

In welchem Ort suchen Sie eine Wohnung? ............

Haben Sie sich bereits bei einem Wohnungsamt gemeldet? Wenn ja, bei welchem? ............

Unter welcher Nummer sind Sie eingetragen? ............ Mit welchem Datum? ............

Falls Sie nicht eingetragen sind: Beantragen Sie die Eintragung? (Ja oder nein) ............

**Namentliches Verzeichnis sämtlicher Personen, die mit Ihnen gemeinsam die von Ihnen gesuchte Wohnung beziehen werden, gleichgültig, ob sie gegenwärtig zusammen wohnen oder nicht.** Der Wohnungsuchende selbst ist in der folgenden Aufstellung auch anzugeben.

| | Lfde. Nr. | Vor- und Zuname | Stellung im Haushalt (ob Haushaltungsvorstand, dessen Ehefrau, Sohn, Tochter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Pflegekind, Hausangestellte, Gewerbegehilfe usw.) | Beruf | Geboren am (Tag, Monat, Jahr) | Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend) Bei Verlobten ist hier außerdem »verlobt« einzutragen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Musterbeispiel | 1 | *Eduard Meier* | *Haushaltungsvorstand* | *Schlosser* | *15. 7. 1883* | *verheiratet* |
| | 2 | *Ida Meier* | *Ehefrau* | — | *30. 9. 1889* | *verheiratet* |
| | 3 | *Hans Meier* | *Sohn* | *Lehrling* | *23. 5. 1911* | *ledig* |
| | 1 | | | | | |
| | 2 | | | | | |
| | 3 | | | | | |
| | 4 | | | | | |
| | 5 | | | | | |
| | 6 | | | | | |
| | 7 | | | | | |

**Wenden!**

**I. Für Wohnungsuchende, die noch keine selbständige Wohnung haben:**

a) Wohnen Sie bei den Eltern oder sonstigen Verwandten? (Ja oder nein) ..................

b) Haben Sie die Räume leer oder möbliert gemietet? ..................

c) Wieviel Wohnräume (ohne Küche) bewohnen Sie im ganzen? ..................

Haben Sie außerdem eine eigene Küche? (Ja oder nein) .................. Wenn nein: Benutzen Sie die Küche einer anderen Haushaltung mit? (Ja oder nein) .................. Oder ist eine Notküche eingerichtet? (Ja oder nein) ..................

d) Wohnt die Familie getrennt? (Ja oder nein) ..................

**II. Für Wohnungsuchende, die bereits eine selbständige Wohnung an diesem oder einem anderen Orte haben:**

a) Falls Sie mit Ihrer Familie zusammen eine selbständige Wohnung bewohnen: Weshalb suchen Sie eine andere Wohnung? (Zutreffendes unterstreichen!)

1. Meine Wohnung ist derart überfüllt, daß eine erhebliche gesundheitliche oder sittliche Gefährdung meiner Familie zu befürchten ist.
2. Die Zuweisung einer anderen Wohnung ist mit Rücksicht auf schwere, dauernde Erkrankung eines Familienangehörigen dringend notwendig (welche Krankheit liegt vor: ..................).
3. Die Wohnung ist in einem derartig schlechten baulichen Zustande, daß eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung der Bewohner zu befürchten ist.
4. Ich bin durch rechtskräftiges Urteil zur Räumung der Wohnung verurteilt worden.
5. Ich bewohne eine Werkwohnung, deren Räumung verlangt wird.
6. Ich bewohne eine Dienstwohnung, deren Räumung verlangt wird.
7. Aus welchen sonstigen Gründen suchen Sie eine andere Wohnung? (In Frage kommen nur besonders wichtige Gründe und auch diese nur dann, wenn durch Tausch eine andere Wohnung nicht zu erlangen ist.)

..................

..................

b) Falls nur ein Teil Ihrer Familie eine selbständige Wohnung bewohnt (gedacht ist vor allem an die Fälle, in denen ein Wechsel des Arbeitsorts [Versetzung] erfolgt ist und die Familie zunächst noch am alten Wohnort wohnt):
Wo ist die Wohnung?

Ort: .................., .................. Straße Nr. ..................

c) Wieviel Wohnräume (ohne Küche) umfaßt die Wohnung, die Sie (im Falle a) mit Ihrer Familie bewohnen oder in der (im Falle b) ein Teil Ihrer Familie wohnt? ..................

Gehört zur Wohnung außer den genannten Räumen eine Küche? (Ja oder nein) ..................

**III. Aus wieviel Wohnräumen soll die von Ihnen gesuchte Wohnung bestehen?** (Küche, Dienstbotenkammer, Badezimmer u. dgl. sind besonders anzugeben) ..................

..................

**IV. Sind Sie in der Lage und bereit, eine mit Mitteln aus der Hauszinssteuer errichtete Neubauwohnung zu beziehen?**

..................

(Unterschrift des Wohnungsuchenden)